

**Antwort****Landesregierung****Große Anfrage vom 27.01.2026****Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Femizide – Tötungen von Frauen wegen ihres Geschlechts****Drucksache 21/3491****Vorbemerkung Fragesteller:**

Frauen werden getötet, weil sie Frauen sind. Nicht selten werden solche Femizide in Medien und Öffentlichkeit als „Eifersuchtsdramen“ oder „Familiendramen“ verharmlost. Femizide sind keine tragischen Einzelfälle, sondern Ausdruck von extremer patriarchaler Gewalt. Frauen werden getötet, weil sie Frauen sind und sexistischen Rollen- und Verhaltenserwartungen nicht entsprechen. Die weltweit häufigste Form des Femizids ist die Tötung einer Frau im Rahmen von Partnerschaftsgewalt. Die Täter sind dabei überwiegend männlich. Verschiedene Studien zeigen, dass einem Femizid oft eine langjährige, gewaltvolle Beziehung vorausgeht, in welcher der männliche Partner dominiert und kontrolliert. Das Risiko eines Femizids ist dann am höchsten, wenn die Frau sich aus einer gewaltvollen Beziehung löst und vom Partner trennt, was einen Kontrollverlust des Mannes mit sich zieht. Das aktuelle Lagebild „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamtes (BKA) zeigt, dass in Deutschland jede Stunde mehr als 19 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt werden. Das häusliche Umfeld ist, statistisch betrachtet, der gefährlichste Ort für Frauen. Wie häufig es zu Femiziden kommt, lässt sich nicht genau beziffern. Bisher gibt es im deutschen Strafrecht keinen eigenen Femizid-Tatbestand und entsprechend auch kein systematisches Monitoring von Femiziden. Das Lagebild „Häusliche Gewalt“ bietet jedoch zumindest einen groben Anhaltspunkt zur Anzahl von Femiziden. Jeden zweiten bis dritten Tag wurde laut BKA im Jahr 2024 eine Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet. Zusätzlich starben 59 Frauen im Kontext von innerfamiliärer Gewalt. Im Fünfjahresvergleich sind die Fälle von häuslicher Gewalt um 17,8 Prozent gestiegen.

Vorbemerkung des Ministers der Justiz und für den Rechtsstaat:

Gewalt gegen Frauen wird in Hessen nicht geduldet und konsequent bekämpft. Sie hat viele Gesichter, weshalb ihr ebenso vielseitig begegnet werden muss. In Hessen wird dies vor allem durch das Frauensicherheitspaket, das die Landesregierung im November 2024 beschlossen hat, umgesetzt. Nicht nur regional wird die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen großgeschrieben. Aus Hessen kommen zudem entscheidende Impulse für mehr Frauensicherheit in ganz Deutschland. Bereits in der Vergangenheit hat sich Hessen intensiv dafür eingesetzt, Opfer häuslicher Gewalt zu stärken. Hessen verfügt daher über ein sehr gut ausgebautes Sicherungsnetz, wie sich im Folgenden aus der Beantwortung der Großen Anfrage ergeben wird. An dieser Stelle sollen daher nur einige weitere Verbesserungen genannt werden.

Die elektronische Fußfessel neuer Generation wurde in Hessen bereits im Jahr 2024 eingeführt. Hessen übernimmt zudem bereits seit Jahren die bundesweite Überwachung der eingesetzten Fußfesseln von der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder aus, die ihren Sitz in Hessen hat. Hierdurch konnte das Schutzniveau für Opfer häuslicher Gewalt signifikant erhöht werden. Hessen hat über die eigenen landesweiten Handlungsmöglichkeiten hinaus schon im Jahr 2023 über die Justizministerkonferenz und zusätzlich 2024 über den Bundesrat erfolgreiche Initiativen unternommen, um durch Änderungen im Gewaltschutzgesetz Frauen mithilfe des Einsatzes der Fußfessel zur Kontrolle von Kontakt- und Näherungsverboten bundesweit effektiver zu schützen. Diese Initiativen hat die Bundesregierung aufgegriffen und setzt die geforderten Änderungen momentan um. Es ist Aufgabe des Deutschen Bundestages, das parlamentarische Verfahren nun zügig abzuschließen. Hessen begleitet den Prozess aktiv und bereitet sich schon jetzt parallel zu dem Gesetzgebungsverfahren darauf vor, die Kapazitäten bei der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder zu erweitern, um die gesetzlichen Änderungen unmittelbar nach Inkrafttreten auch umsetzen zu können, damit keine Schutzlücken entstehen.

Um dem Phänomen des sogenannten „Catcallings“ besser zu begegnen, wurde eine Beauftragte für die Verfolgung von Straftaten mit „Catcalling“-Hintergrund bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt eingerichtet. Der Aufgabenbereich der Beauftragten wurde inzwischen auf die Verfolgung von Straftaten mit frauenfeindlichem Hintergrund ausgeweitet. Gewalt und Kriminalität gegen Frauen ist vielschichtig und muss daher mit einem ganzheitlichen Ansatz beantwortet werden. Bei der Beauftragten wird Fachwissen an zentraler Stelle gebündelt. Die Beauftragte wertet die Rechtsprechung aus und berät die neun hessischen Staatsanwaltschaften, um die Strafverfolgung vor Ort zu effektivieren.

Hessen ist darüber hinaus einer Initiative aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen im Bundesrat beigetreten, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, rasch einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Frauen und Mädchen wirksam vor heimlich oder gegen ihren Willen gefertigte Bildaufnahmen schützt sowie voyeuristische Aufnahmen in der Öffentlichkeit unter Strafe stellt.

Um sogenannte Deepfakes besser zu bekämpfen und Opfer besser zu schützen, bündelt die hessische Polizei Zuständigkeiten und Fachwissen, richtet eine Zentrale Ansprechstelle im Landeskriminalamt ein und etabliert ein landesweites Lagebild zu sexualisierten Deepfakes. Zudem werden Schulungen intensiviert und moderne Technik zur Detektion eingesetzt. Ein landesweites Kompetenznetzwerk „Deepfake“ wird über regionale Präventionsstellen aufgebaut. Der Opferschutz wird dabei gezielt gestärkt. Daneben werden bestehende Präventionsprogramme wie „Digital Natives“ und das Netzwerk gegen Gewalt erweitert.

Ein besserer Schutz von Opfern häuslicher Gewalt betrifft nicht nur den strafrechtlichen Bereich, sondern insbesondere auch den des Familienrechts. Um dem Ineinandergreifen von Wirkungsmechanismen Vorschub zu leisten, hat die Landesregierung auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2025 im Sorge- und Umgangsrecht bei Fällen von häuslicher Gewalt eine Initiative gestartet. Elternteile müssen mit Konsequenzen im Sorge- und Umgangsrecht rechnen, wenn sie handgreiflich werden. Der Umgang mit den Kindern soll bei häuslicher Gewalt eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden können, unabhängig davon, ob die Kinder oder auch andere Familienmitglieder betroffen sind.

Um den ganzheitlichen Ansatz bei der Bekämpfung von Frauengewalt und häuslicher Gewalt weiter zu vervollständigen, hat die Landesregierung dem Bundesrat zusätzlich Verbesserungen der Verfahrensordnungen vorgeschlagen, die einstimmig von der Länderkammer beschlossen wurden. So soll beispielsweise der Gerichtsort frei gewählt werden können, um den Wohnort der Opfer beim Täter im Verborgenen zu belassen. Außerdem sollen Opfer und Kinder möglichst wenig mit ihrem Peiniger konfrontiert werden. Zudem sollen die zuständigen Ämter und Behörden, gerade im Hinblick auf das Kindeswohl, enger zusammenarbeiten. Auf Initiative Hessens hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im März 2026 ein umfangreiches Paket für mehr Sicherheit zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen. Die geschilderten Maßnahmen zeigen, dass Hessen auf einem sehr guten Weg ist, die Schutzmaßnahmen noch weiter zu intensivieren, um ein bestmögliches Schutzniveau zu schaffen.

In jüngerer Vergangenheit ist zu beobachten, dass in parlamentarischen Initiativen die Fragen nach statistischen Daten zunehmen. Dies hat seine Daseinsberechtigung, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass Kriminalitätsphänomene nicht in allen Facetten statistisch erfasst werden, da dies nicht immer in einem angemessenen Zweck-Nutzen-Verhältnis steht. Kernaufgabe der Staatsanwaltschaften ist die Strafverfolgung, die in Hessen mit Nachdruck betrieben wird. Die Polizei sowie die Staatsanwaltschaften und Gerichte leisten Herausragendes, um Straftaten konsequent zu ahnden und unser Land jeden Tag etwas sicherer zu machen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Frauen wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik seit dem Jahr 2022 bis heute in Hessen innerhalb einer laufenden oder ehemaligen Partnerschaftsbeziehung Opfer eines beziehungsweise einer
- a) Mordes,
 - b) Totschlags,
 - c) versuchten Tötungsdelikts oder
 - d) Körperverletzung mit Todesfolge?
- Angaben bitte pro Jahr ausweisen.

Zur Beantwortung wird auf Anlage 1 verwiesen.

Frage 2 Wie viele Kinder unter 14 Jahren wurden seit dem Jahr 2022 von einem (Ex)-Partner der Mutter getötet?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 3 Wie viele Verurteilungen wurden seit dem Jahr 2022 bis heute in Hessen ausgesprochen wegen

- e) Mordes gemäß § 211 StGB,
- f) Totschlags gemäß § 212 StGB,
- g) eines minder schweren Falles des Totschlags gemäß § 213 StGB,
- h) Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB?

Bitte auch Verurteilungen wegen eines versuchten Delikts aufführen. Angaben bitte pro Jahr ausweisen.

Frage 4 Falls die Landesregierung keine Kenntnis hierüber hat: Aus welchen Gründen liegen der Landesregierung keine Kenntnisse hierzu vor und wie möchte sie dies zukünftig ändern?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus der Strafverfolgungsstatistik für Hessen lassen sich die nachfolgend aufgeführten Zahlen zu Verurteilten im Sinne der Fragestellung entnehmen. Weitergehende statistische Daten werden nicht erfasst. Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor. Klarstellend ist zu bemerken, dass sich die Zahlen auf alle Verurteilten und nicht nur auf Personen, die Straftaten gegen Frauen wegen ihres Geschlechts begangen haben, beziehen.

Jahr	Mord, § 211	Versuchter Mord, §§ 211, 22,23	Totschlag, §§ 212/213	Körper- verletzung mit Todesfolge, § 227
2022	9	7	26	2
2023	7	6	13	2
2024	11	9	21	0

Frage 5 Plant die Landesregierung zukünftig insbesondere eine Ausweisung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Femiziden in der polizeilichen Kriminalstatistik in Hessen?

Frage 6 Wenn nein: Wieso sieht die Landesregierung hierin keine Notwendigkeit?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung einer eigenständigen Kategorie für geschlechtsspezifische Gewalt beziehungsweise Femizide in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) setzt eine bundeseinheitliche Abstimmung voraus, da die PKS-Richtlinien bundesweit gelten. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Festlegung einer einheitlichen Definition, da Femizide durch eine spezifische Motivlage gekennzeichnet sind, Motivlagen in der PKS jedoch nicht gesondert erfasst werden.

Zur Klärung dieser Fragen wurde unter Leitung des Bundeskriminalamts eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Landesregierung begleitet diesen Prozess und befürwortet die entsprechenden Bestrebungen.

Unabhängig davon können bereits derzeit Daten zu Tötungsdelikten zum Nachteil von Frauen, etwa im Kontext von Partnerschaften, aus der PKS ausgewertet werden.

Frage 7 Wie viele der Täter, die zu den in Fragen 1 und 2 aufgeführten Taten vollendeter beziehungsweise versuchter Tötungsdelikte und Körperverletzungen mit Todesfolge, waren vor Tatbegehung verurteilt wegen Gewalttaten innerhalb der Familie? Bitte um tabellarische Auflistung nach Ort, Datum und Tatbestand.

Frage 8 Gegen wie viele der Täter zu den in Fragen 1 und 2 aufgeführten Taten vollendeter beziehungsweise versuchter Tötungsdelikte und Körperverletzungen mit Todesfolge lagen vor der Tatbegehung Anzeigen wegen Gewalttaten innerhalb der Familie vor? Bitte um tabellarische Auflistung nach Ort, Datum und Tatbestand.

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 9 Wie beurteilt die Landesregierung eine Ergänzung der Strafzumessungstatsachen nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um frauenverachtende/-feindliche Beweggründe des Täters?

§ 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) sieht bereits aktuell vor, dass bei der Strafzumessung insbesondere rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu berücksichtigen sind. Frauenverachtende oder frauenfeindliche Tatmotive können daher bereits nach geltendem Recht unter den Begriff der menschenverachtenden Beweggründe subsumiert und im Rahmen der Strafzumessung strafscharfend berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Landesregierung derzeit kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass eine ausdrückliche Benennung frauenverachtender oder geschlechtsbezogen feindlicher Beweggründe im Gesetz eine klarstellende und sensibilisierende Wirkung entfalten könnte. Sie könnte dazu beitragen, das besondere Unrecht solcher Tatmotive deutlicher sichtbar zu machen und deren Berücksichtigung in der gerichtlichen Praxis weiter zu stärken. Eine etwaige gesetzliche Ergänzung sollte jedoch sorgfältig geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Systematik der Vorschrift sowie auf die Frage, ob eine enumerative Erweiterung einzelner Tatmotive sachgerecht ist oder ob der offene Charakter der Norm bewusst beibehalten werden soll. Unabhängig von einer möglichen gesetzlichen Anpassung misst die Landesregierung der konsequenten Berücksichtigung geschlechtsbezogener, frauenverachtender Tatmotive im Rahmen der Strafzumessung hohe Bedeutung bei und unterstützt entsprechende Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 22 bis 24 wird ergänzend Bezug genommen.

Frage 10 Wie viele Gewaltschutzanordnungen wurden in Hessen in den vergangenen fünf Jahren durch Familiengerichte erlassen? Bitte nach Jahren und Familiengerichtsbezirken aufschlüsseln.

Die Anzahl der von den Familiengerichten erlassenen Gewaltschutzanordnungen wird nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen nicht erhoben.

In Anlage 2 wird daher die Anzahl der erledigten Verfahren des Verfahrensgegenstandes „Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG“ der Jahre 2021 bis 2025 für die einzelnen Familiengerichte dargestellt.

Frage 11 Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen gegen eine Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Gewaltschutzgesetz verstoßen wurde und infolgedessen eine Straftat nach § 4 Satz 1 Nr. 1 Gewaltschutzgesetz begangen wurde?

Frage 12 Wie lang dauerte der Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ab Beantragung durch die verletzte Person im Durchschnitt in Hessen?

Frage 13 Welche Gründe führen zur Verzögerung einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz?

Die Fragen 11 bis 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 14 Wie viele Wohnungsüberlassungen nach dem Gewaltschutzgesetz wurden in den letzten fünf Jahren zum Schutz von weiblichen Personen in Hessen ausgesprochen? Bitte nach Jahren und Gemeinde aufschlüsseln.

Die Anzahl der Wohnungsüberlassungen nach dem Gewaltschutzgesetz, die zum Schutz von weiblichen Personen ausgesprochen wurden, wird nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen nicht erhoben.

In Anlage 3 wird daher die Anzahl der erledigten Verfahren des Verfahrensgegenstandes „Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG“ der Jahre 2021 bis 2025 der einzelnen Familiengerichte dargestellt. Eine Darstellung ist nur nach den Familiengerichtsbezirken, nicht aber nach Gemeinden möglich.

Frage 15 Wie viele Personen tragen in Hessen derzeit eine Fußfessel nach dem spanischen Modell und wie viele Anordnungen sind hierzu in Hessen seit der Einführung erfolgt?

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 trugen elf Personen in Hessen eine Fußfessel nach dem sogenannten „Spanischen Modell“. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen variieren (Führungsaufsicht 4, Landespolizeigesetz 7).

Mit Wirkung vom 19. Dezember 2024 wurde § 31a HSOG um die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zur Gefahrenabwehr ergänzt. Damit wurde insbesondere im

Bereich häuslicher Gewalt und vergleichbarer Gefährdungslagen eine deutlich erweiterte Eingriffsbefugnis geschaffen.

Hessenweit kam die Technik bislang seit ihrer Einführung vor rund einem Jahr in insgesamt 30 Fällen zum Einsatz (Stand 27. Januar 2026). Davon erfolgte die Anwendung in fünf Fällen im Rahmen der Führungsaufsicht und in 25 Fällen auf Grundlage des HSOG.

Frage 16 Welche Maßnahmen trifft oder plant die Landesregierung, um für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt und Femizide, Warnsignale und gesellschaftliche Hintergründe zu sensibilisieren und hier präventiv entgegenzuwirken?

Frage 17 Welche Präventions- und Unterstützungsangebote gibt es für potenzielle Opfer und Täter in Hessen, um Femizide im Vorfeld zu verhindern – wie werden diese angenommen und sind diese nach Ansicht der Landesregierung bedarfsdeckend?

Die Fragen 16 und 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist seit vielen Jahren ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit der Landesregierung.

Das sogenannte „Marburger Modell“ wurde zur Optimierung der Aktionsfähigkeit von Polizei und Justiz in Verfahren häuslicher Gewalt entwickelt. Durch eine schnelle und regelmäßige Einbindung der Gerichtshilfe als Teil der Sozialen Dienste der Justiz bereits kurz nach einem Vorfall häuslicher Gewalt mit Polizeieinsatz kann der Opferschutz deutlich gestärkt und die Möglichkeiten zur Einwirkung auf den Täter verbessert werden. Der Erfolg liegt in dem frühzeitigen Handeln begründet. Erfahrungsgemäß sind sowohl das Opfer als auch der Täter kurze Zeit nach der Tat empfänglich für Beratungsangebote. Das Opfer ist bereit auszusagen und der Täter ist eher bereit, an einem Trainingsprogramm teilzunehmen. Einen weiteren positiven Effekt gibt es auch bei den Kindern der Familie: Diese sehen, dass das Verhalten des Täters Konsequenzen hat und dem Opfer geholfen wird.

Im Sinne eines umfänglichen Opferschutzes muss sich auch mit dem Täter (in circa 80 Prozent der Fälle handelt es sich um männliche Täter) im Rahmen der Zuweisung zu sozialen Trainingskursen befasst werden. Kernziel ist die Beendigung der Gewalt. Die Ausübung häuslicher Gewalt ist Ausdruck erlernter Denk- und Verhaltensweisen und in der Regel nicht auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen. Täterarbeit ist keine Psychotherapie – bei der Täterarbeit handelt es sich um ein zeitlich begrenztes kognitivverhaltensorientiertes Programm, das gewaltzentriert und konfrontativ arbeitet.

Die Zielgruppe sind überwiegend erwachsene Männer, die gegenüber ihrer (Ex-) Partnerin gewalttätig geworden sind. Täterarbeit wird verstanden als Bestandteil der Interventionskette gegen häusliche Gewalt und findet in Kooperation und im Austausch mit den zuständigen Institutionen wie etwa Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Soziale Dienste der Justiz, Opferhilfen und Jugendhilfe statt. Sie trägt dazu bei, die Beziehungskompetenz von gewalttätigen Männern zu erhöhen und sie dabei zu unterstützen, Partnerschaften auf der Grundlage von gegenseitiger Akzeptanz und Gleichberechtigung zu leben.

Durch das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat werden auch Projekte mit der Zielgruppe „Täterinnen“ finanziell unterstützt, um auch dieser Personengruppe Angebote unterbreiten zu können. Neben den Angeboten für Täterinnen findet eine Beratung von Frauen im Rahmen von Paarberatung statt, die an einigen Stellen konzeptionell obligatorisch vorgesehen ist.

Im Jahr 2025 wurden 22 „Täterarbeitsprojekte häusliche Gewalt“ durch das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat gefördert. Einem weiteren Ausbau der Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt wurde bereits mit einer Erhöhung der Zuwendungsmittel im Doppelhaushalt 2023/2024 Rechnung getragen.

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt und Femizide sowie zur präventiven Erkennung von Warnsignalen basieren unter anderem auf der Istanbul-Konvention. Deren Vorgaben werden unter anderem durch den Dritten Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt umgesetzt.

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit werden landesweite Kampagnen und Aktionstage durchgeführt, insbesondere anlassbezogen zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen („Orange Day“), um eine breite öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen.

Zur Prävention und frühzeitigen Erkennung von Warnsignalen werden zudem schulische Programme sowie Fortbildungs- und Schulungsangebote für Fachkräfte, Polizei und Justiz umgesetzt. Diese zielen darauf ab, Risikokonstellationen frühzeitig zu erkennen und Handlungssicherheit im Umgang mit Betroffenen zu stärken. Zu nennen sind hierbei insbesondere Programme wie „Schule gegen sexuelle Gewalt“.

Ergänzend fördert das ressortübergreifende Netzwerk gegen Gewalt die Vernetzung der relevanten Akteure der Gewaltprävention in Hessen. Zu nennen ist hierbei insbesondere das Programm „Prävention im Team“ (PiT-Hessen), das Schülerinnen und Schülern Kompetenzen zur Gewaltvermeidung und zum sicheren Verhalten in Gefahrensituationen vermittelt.

Die Landesregierung hat zudem zur Sensibilisierung und Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt die bewusstseinsbildende Präventionskampagne „...und was tust DU?“ aufgelegt. Ziel ist es, vorhandene Schiefen in der Debatte über Gewalt gegen Frauen aufzuzeigen, für verschiedene Formen von Gewalt zu sensibilisieren und Hilfsangebote für Betroffene bekannter zu machen. Hierzu stellt die Landesregierung Motive und Sharepics kostenfrei bereit, die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Femizide thematisieren und präventiv zur Auseinandersetzung anregen. Gerade von Kommunen wird das Material gerne genutzt.

Ergänzend hat das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung und dem Büro der Kommunalen Frauenbeauftragten Wiesbaden die Wanderausstellung „Gewalt gegen Frauen“ entwickelt. Die Ausstellung macht auf die strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt, historisch gewachsene Machtverhältnisse sowie unterschiedliche Gewaltformen aufmerksam. Sie behandelt lokale und globale Lebensrealitäten und Gewalterfahrungen von Frauen, unter anderem häusliche Gewalt im ländlichen Raum, die Istanbul-Konvention sowie sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten. Die Ausstellung ist kostenfrei ausleihbar und digital verfügbar.

Auf dem Hessentag macht das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales jährlich mit verschiedenen Aktionen am Stand des Ministeriums auf das Thema aufmerksam.

Bei Femiziden handelt es sich um die schwerste Form häuslicher Gewalt. Präventions- und Unterstützungsangebote orientieren sich daher an den bestehenden Strukturen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Opfer werden durch die Polizei über Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über Interventionsstellen und Hilfseinrichtungen informiert. Bei Einverständnis erfolgt eine Weiterleitung an Beratungsstellen. Täter werden im Rahmen polizeilicher Maßnahmen auf Angebote der täterorientierten Präventionsarbeit hingewiesen.

Die Landesregierung hat diese Strukturen – wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt – zuletzt mit dem Frauensicherheitspaket 2024 sowie gesetzlichen Anpassungen weiter gestärkt. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz elektronischer Aufenthaltsüberwachung (§ 31a HSOG) sowie die Einführung entsprechender Sanktionsregelungen (§ 43b HSOG), die Ausweitung des Bodycam-Einsatzes auch in Wohnungen zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum, etwa durch Videoschutz und die Reduzierung sogenannter Angsträume.

Zur Inanspruchnahme dieser Angebote liegen keine gesonderten statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor. Eine belastbare Bewertung der Bedarfsdeckung ist daher nicht möglich.

Hessen verfügt darüber hinaus über ein bundesweit vorbildliches und mittlerweile flächendeckend ausgebauten Netz von justiznahen Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen kostenlos und absolut vertraulich durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell beraten werden. Auf Initiative des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat wurden die Opferhilfevereine in Hanau, Wiesbaden, Kassel, Gießen, Frankfurt am Main, Fulda und Darmstadt gegründet, dabei ist das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. Die Opferhilfeeinrichtungen erhalten jährlich Fördermittel durch das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktart es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben.

Das Land Hessen fördert zudem ein ausdifferenziertes Netz an Beratungs- und Schutzangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen. Die Förderung erfolgt über die so genannte Kommunalisierung sozialer Hilfen. Mittels Zielvereinbarungen stehen die Mittel den Gebiets-

körperschaften für Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen, Frauennotrufe und Täterarbeit zur Verfügung. Das Land fördert also die Angebote nicht direkt, sondern stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten Mittel zur Verfügung, die diese dann an die Träger der Angebote bedarfsgerecht weiterreichen.

Die Verbesserung der Prävention und des Schutzes vor Gewalt gegen Frauen wird kontinuierlich von der Landesregierung vorangetrieben und weiterentwickelt. Der Einsatz von Landesmitteln und die schrittweise Erhöhung entsprechend den Bedarfen des Frauenhilfesystems dient der konsequenten Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention.

Am 28. Februar 2025 ist das Gewalthilfegesetz (GewHG) in Kraft getreten. Nach § 5 des Gesetzes sind die Länder auch verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Netz an Schutzunterkünften sicherzustellen. Das Land Hessen steht damit in der Verantwortung, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und entsprechende Strukturen weiterzuentwickeln. Nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG sind die Länder verpflichtet, eine Bestands- und Bedarfsanalyse des Hilfesystems durchzuführen. Das Land Hessen fördert hierfür eine wissenschaftliche Studie, die den Bestand an Schutz- und Beratungsangebote und den regionalen Bedarf ermittelt, um daraus fundierte Empfehlungen für den weiteren Ausbau abzuleiten. Diese Studie stellt die Grundlage für weitere Maßnahmen dar. Bereits in den vergangenen Jahren wurden in Hessen neue Frauenhausplätze geschaffen. Zuletzt wurde der Stadt Offenbach durch das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales im Februar 2025 ein Förderbescheid über 1,3 Millionen Euro für den Bau eines neuen Frauenhauses überreicht. Flankiert wurde dieser mit einem Förderbescheid des Ministeriums über 750.000 Euro für die barrierefreie Gestaltung des Frauenhauses.

Darüber hinaus finanziert das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vielfältige Modellprojekte, die sich für einen besseren Schutz von Frauen vor Gewalt und für die gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern einsetzen und verschiedene Zielgruppen im Blick haben. Gefördert werden hierüber beispielsweise das „2RegionenNetzwerk – Hessische Fachstellen gegen Gewalt im Namen von „Ehre“, Tradition oder Glauben“ sowie die Beratungsstelle „gewaltfreileben“ des Vereins Broken Rainbow e. V., die ein spezialisiertes Angebot für Menschen mit Gewalterfahrung bereithält.

Frage 18 Welche Kenntnisse haben die Landesregierung und die zuständigen Behörden darüber, ob die weibliche Bevölkerung, insbesondere Frauen mit Migrationsgeschichte, Sexarbeiterinnen, Frauen mit Beeinträchtigung und obdachlose Frauen, in erheblichem Maße von Gewalt durch Partner oder Ex-Partner betroffen sind?

Der Landesregierung liegen hierzu Erkenntnisse aus der administrativen Statistik des Sozialmonitors vor, die im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen jährlich unter den geförderten Einrichtungen des Frauenhilfesystems in Hessen erhoben wird. Danach sind 96 Prozent der beratenen von Gewalt betroffenen Personen weiblich. Der Anteil an Frauen mit Aufenthaltstitel an allen in einem Frauenhaus aufgenommenen Frauen beträgt 33 Prozent. Angaben zu Frauen mit Migrationsgeschichte im weiteren Sinne sind anhand der Daten nicht differenziert möglich. Frauen mit Beeinträchtigung sowie obdachlose Frauen werden jeweils mit einem Anteil von unter fünf Prozent der in einem Frauenhaus aufgenommenen oder durch eine Beratungseinrichtung beratenen Personen ausgewiesen.

Frage 19 Inwieweit werden Formen von Mehrfachbetroffenheit bei der Erhebung von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Tötung von Frauen erfasst?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 20 Wie werden besonders vulnerable Gruppen (beispielsweise Sexarbeiterinnen, Frauen mit Behinderung, wohnungslose und obdachlose Frauen, geflüchtete Frauen, trans*Frauen) in Hessen wirksam vor patriarchaler Gewalt geschützt? Welche Maßnahmen befinden sich gegebenenfalls derzeit in Planung?

Zunächst wird auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 16 und 17 Bezug genommen.

Der Schutz vor geschlechtsspezifischer und patriarchaler Gewalt ist ein zentraler Bestandteil der Sicherheits- und Präventionsarbeit in Hessen. Maßnahmen richten sich grundsätzlich an alle Betroffenen, berücksichtigen jedoch auch die besonderen Bedarfe vulnerabler Gruppen.

Neben dem polizeilichen Opferschutz, der eine umfassende Information über Schutzmöglichkeiten sowie die Vermittlung an geeignete Hilfs- und Beratungsangebote umfasst, bestehen spezialisierte Unterstützungsstrukturen, etwa Frauenhäuser und -Fachberatungsstellen.

Innerhalb der Polizei werden diese Ansätze durch interkulturelle Kompetenzen sowie speziell geschulte Ansprechpartner, insbesondere Migrationsbeauftragte, flankiert, um einen niedrigschwelligen und bedarfsgerechten Zugang zu Schutz- und Unterstützungsleistungen sicherzustellen.

Die Landesregierung entwickelt bestehende Schutz- und Unterstützungsangebote fortlaufend weiter und prüft im Austausch mit den beteiligten Akteuren kontinuierlich zusätzlichen Handlungsbedarf.

Einen besonderen Blick hat das Land Hessen auf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. So fördert das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales beispielsweise das vom Frauennotruf Marburg e. V. entwickelte Projekt „Beratung für mich! Beratung vor Ort! Modellregionen für Hessen“, um die Zielgruppe besser zu erreichen, die Zugänglichkeit der Beratungsangebote für sie zu erhöhen und bedarfsgerechte und barrierearme Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen. Nach einer Erprobungsphase des Projektkonzepts in Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf hat die Beratungsstelle Frauennotruf Marburg e. V. dieses Projekt ab dem Jahr 2022 in eine überregionale Phase überführt, mit der eine Kapazitätserweiterung für Hessen einhergeht. Es entstanden Modellregionen in Frankfurt und Limburg.

Seit dem Jahr 2019 fördert das Land Hessen das „2RegionenNetzwerk – Hessische Fachstellen gegen Gewalt im Namen von „Ehre, Tradition oder Glaube“ (→ <https://von-wegen-ehre.de/>). Die Träger des Verbunds kooperieren in den Bereichen Intervention (Beratung und Case Management), Prävention und Bildungsarbeit sowie Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit und sind in zwei Regionen organisiert und somit in verschiedenen Regionen Hessens erreichbar: Rhein-Main/Südhessen und Nord-, Mittel- und Osthessen. Das 2RegionenNetzwerk bündelt die Expertisen der aktuell zehn Träger und schafft somit Strukturen, die sowohl Betroffene direkt unterstützen als auch präventiv wirken und die Gesellschaft sensibilisieren.

Die durch das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales geförderte Fachberatungsstelle „gewaltfreileben“ des Vereins Broken Rainbow bietet eine psychosoziale Beratung.

Zur Verbesserung der Situation von Prostituierten fördert das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales ein Projekt im Bereich der Armut prostitution des Vereins FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V. sowie zwei Projekte im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung der Vereine FIM e. V. und FRANKA e. V.

Frage 21 Welche Angebote zur Täterarbeit in Bezug auf Femizide gibt es in den Justizvollzugsanstalten in Hessen?

Gemäß § 2 HStVollzG sollen die Gefangenen im Vollzug fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung, ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel Resozialisierung). Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des Vollzuges, den Gefangenen die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Befähigungen zu vermitteln sowie sie während des Vollzugs sicher unterzubringen beziehungsweise zu beaufsichtigen. Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

In der vollzugspraktischen Umsetzung bedeutet dies, dass in jedem Einzelfall der jeweilige individuelle Maßnahmenbedarf mit Hilfe wissenschaftlich anerkannter Diagnoseverfahren erfasst und dokumentiert wird. Um diesem in der Regel im Rahmen der Eingangsdiagnostik festgestellten individuellen Behandlungsbedarf zu entsprechen, steht im hessischen Justizvollzug ein umfangreiches Behandlungsangebot zur Verfügung.

Im Kontext der Behandlung von Gewaltstraftaten sind dies unter anderem folgende Maßnahmen:

- Behandlungsgruppen für Gewaltstraftäter,
- Behandlungsmaßnahme „Contra häusliche Gewalt“ (CHG),
- Therapiegruppen „Gewalt in Beziehungen“,
- Anti-Aggressivitäts-Training (AAT),
- Training zum Erkennen von und Bewältigen von Aggression (T.E.B.A.) sowie
- Psychotherapie.

Darüber hinaus gibt es niedrigschwellige Angebote, wie Trainingskurse für Väter und Ehe- und Partnerberatungen.

Alle genannten Angebote berücksichtigen die individuellen Ursachen der Kriminalität und damit auch die besondere Konstellation von Femiziden.

- Frage 22 Wie werden Richterinnen und Richter in Hessen bezüglich der Möglichkeit sensibilisiert, als Auflage die Teilnahme an entsprechenden Angeboten der Täterarbeit auszusprechen?
- Frage 23 Wie werden verschiedene mit der Thematik befasste Berufsgruppen (beispielsweise Richterinnen und Richter, Polizistinnen und Polizisten, Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen) sensibilisiert und systematisch geschult, um das Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen und Femizide sowie den Schutz von Betroffenen zu schärfen?
- Frage 24 Welche Fortbildungen sind in den letzten fünf Jahren diesbezüglich in Hessen durchgeführt worden? Bitte nach Jahr, Berufsgruppe, Inhalt und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln.

Die Fragen 22 bis 24 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat

Zur fachlichen Fortbildung und Sensibilisierung der hessischen Justizbediensteten hinsichtlich der Themen Gewalt gegen Frauen und Femizide stellt die hessische Justizakademie ein umfangreiches Fortbildungsprogramm zur Verfügung. Dabei sind insbesondere die mehrtägige Tagung „Häusliche Gewalt“ sowie der interdisziplinäre Workshop „Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt“ zu nennen. Beide vorgenannten Veranstaltungen wenden sich jeweils an Richterinnen und Richter (Familien- und Strafgerichte), Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz sowie an Polizistinnen und Polizisten. Darüber hinaus werden zu diesen Veranstaltungen auch Vertreterinnen und Vertreter von Frauenschutzeinrichtungen beziehungsweise der Jugendämter sowohl als Referierende als auch als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen, um einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Des Weiteren bietet die hessische Justizakademie seit dem Jahr 2025 auch die Fortbildungsveranstaltung „Good practice Kinderschutz“ an, die sich an Familienrichterinnen und Familienrichter wendet und in deren Rahmen unter anderem die Ermittlungsmöglichkeiten bei Verdacht von Partnerschaftsgewalt oder von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern beleuchtet werden. Ebenso veranstaltet die hessische Justizakademie seit vielen Jahren bei der Deutschen Richterakademie die mehrtägige Tagung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“, die sich an Richterinnen und Richter (Familien- und Strafgerichte) sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wendet und die – neben weiteren Schwerpunkten – regelmäßig das Thema „Femizid in der gerichtlichen Praxis“ zum Fortbildungsgegenstand hat. Ferner veranstaltet die hessische Justizakademie bei der Deutschen Richterakademie die Tagung „Rechtsmedizin, Kriminalistik und Kriminaltechnik“, die sich an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet und die beispielsweise im vergangenen Jahr einen Vortrag zum Thema „Häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung – Die klinische Rechtsmedizin als Beweismittel“ umfasste.

Die ersichtlichen Fortbildungsveranstaltungen – die alle auch im Jahr 2026 angeboten werden – wurden in den vergangenen fünf Jahren in dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat – wie in Anlage 4 dargestellt – durchgeführt.

Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Das Thema Gewalt gegen Frauen, einschließlich Tötungsdelikten im Kontext von Partnerschaftsgewalt, ist fester Bestandteil von Studium und Fortbildung der hessischen Polizei.

Im Studium an der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) wird die Thematik fachübergreifend, insbesondere in den Bereichen Psychologie, Recht und Einsatzlehre, vermittelt. Dabei werden sowohl Ursachen und Dynamiken häuslicher Gewalt als auch Handlungskompetenzen im Umgang mit Opfern und Gefährdungslagen behandelt.

Ergänzend werden in der Fortbildung spezialisierte Seminare, insbesondere zu häuslicher Gewalt, Bedrohungsmanagement und Stalking, angeboten. Diese umfassen unter anderem Gefährdungseinschätzung, Opferschutz, Präventionsansätze sowie die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern.

Nach Auskunft der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) wurden in den letzten fünf Jahren folgende Fortbildungsseminare durchgeführt:

Seminar „Häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum“**Zielgruppe: Polizeibeamtinnen und -beamte in der Sachbearbeitung von Gewaltdelikten gegen Frauen**

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Teilnehmende	20	11	16	28	41

Seminar „Bedrohungsmanagement Beziehungsgewalt/Stalking“**Zielgruppe: Polizeibeamtinnen und -beamte**

Inhalte: Grundlagen des Bedrohungsmanagements, rechtliche Rahmenbedingungen, Gefährdungseinschätzung (insbesondere Hochrisikofälle), Gefährdetenberatung, Gefährderansprache, Opferchutz, Interventionsmöglichkeiten sowie Zusammenarbeit mit Behörden und Nichtregierungsorganisationen.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Teilnehmende	21	32	32	32	33

Seminar „Gefährderansprache und Gefährdetenberatung“**Zielgruppe: Polizeibeamtinnen und -beamte**

Inhalte: Grundlagen des Bedrohungsmanagements, Vorbereitung und Durchführung von Gefährderansprachen und Gefährdetenberatungen sowie praktische Übungen anhand von Fallbeispielen.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Teilnehmende	22	12	12	12	12

Zielgruppe und Inhalte entsprachen dem Seminar „Bedrohungsmanagement Beziehungsgewalt/Stalking“.

Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

Folgende durch das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) initiierten beziehungsweise unter Beteiligung des Ministeriums umgesetzten Maßnahmen tragen dazu bei, Lehrkräfte und pädagogisches Personal an den hessischen Schulen für unterschiedliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie deren Dynamiken und Warnsignale zu sensibilisieren:

Das HMKB führt im Rahmen des „Netzwerks gegen Gewalt“ seit mehreren Jahren unterschiedliche Maßnahmen im Bereich Prävention und Intervention zur Thematik „Zwangsverheiraten“ durch. Hierzu gehören die Bereitstellung der Broschüre „Gewalt im Namen der Ehre“ sowie Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte. Darüber hinaus stellt das „Netzwerk gegen Gewalt“ zum Thema Zwangsverheiratung den Informationsflyer „Du entscheidest, wen, wann und ob du heiratest.“ in verschiedenen Sprachen zur Verfügung, der auch von den hessischen Schulen genutzt werden kann. Das „Netzwerk gegen Gewalt“ unterstützt im schulischen Kontext zudem das Gewaltpräventions- und Gleichberechtigungsprojekt „HeRoes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“ des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Offenbach e. V.

In Kooperation mit der hessischen Polizei steht den Schulen zudem das Programm „Digital Native“ zur Verfügung, das polizeiliche Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen in den Bereichen sexualisierte Gewalt im Internet, Hatespeech und Cybermobbing umfasst.

Für Lehrkräfte im hessischen Schuldienst wird seit dem Schuljahr 2023/2024 außerdem der Online-Kurs „Kinderschutzfachtag Schule“ zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung auf der Lernplattform der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Verfügung gestellt. Der Kurs ist durch die Frankfurt University of Applied Sciences in Kooperation mit dem HMKB entwickelt worden und wurde im Januar 2024 vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft ausgezeichnet.

Ein Teil der Kartenbox „Sexualisierte Gewalt: Erkennen, Handeln, Vorbeugen“ beschäftigt sich mit (sexualisierter) Peer-Gewalt unter Jugendlichen, die auch im häuslichen Kontext auftreten kann. Die Kartenbox steht allen weiterführenden hessischen Schulen für den Einsatz im Unterricht zur Verfügung.

Schließlich sind mit der Änderung des § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) im Dezember 2022 mittlerweile alle hessischen Schulen verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Die Entwicklung der Schutzkonzepte orientiert sich eng an den von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zur Verfügung gestellten Schutzkonzeptstandards. Die im August 2025 veröffentlichte „Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext“ sowie das dazugehörige umfangreiche Begleitmaterial unterstützen die hessischen Schulen gezielt bei der Entwicklung ihrer schulischen Schutzkonzepte.

Insgesamt wurden in der Zeitspanne von Januar 2021 bis zum Januar 2026 rund 1.140 von der Hessischen Lehrkräfteakademie akkreditierte Fortbildungen für Lehrkräfte beziehungsweise pädagogisches Personal an den Schulen in Hessen zum Themenfeld „Gewaltprävention/ Umgang mit Gewalt“ durchgeführt, wobei über 17.200 Teilnahmen an diesen Angeboten rückgemeldet wurden.

Das Fortbildungsangebot für Schulen ist in diesem Bereich inhaltlich breit aufgestellt und behandelt viele Phänomene von Gewalt. Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den genannten Themen steht die Stärkung der Handlungskompetenzen des schulischen Personals im Vordergrund des Fortbildungsangebots.

Die folgende Aufschlüsselung des Fortbildungsangebots nach Jahren zeigt, dass die Anzahl der Fortbildungen zum Themenfeld „Gewaltprävention/ Umgang mit Gewalt“ – nach einem kleinen pandemiebedingten Rückgang in 2021 und 2022 – stetig steigt.

Jahr	Anzahl der Fortbildungen zum Thema „Gewaltprävention/ Umgang mit Gewalt“ für Schulen in Hessen
2021	rund 200
2022	rund 190
2023	rund 220
2024	rund 256
2025	rund 270

Darüber hinaus wurden auch Fortbildungen angeboten, die sich explizit mit dem Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ beschäftigen. Hierzu fanden im Zeitraum von 2021 bis zum Jahresende 2025 insgesamt acht Veranstaltungen statt, an denen 94 hessische Lehrkräfte teilgenommen haben.

Die bestehenden Fortbildungsangebote werden regelmäßig evaluiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt, um Lehrkräfte in ihrer pädagogischen und präventiven Arbeit zu stärken und Schülerinnen und Schüler wirksam zu schützen.

Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales bietet die dreitägige Fortbildungsveranstaltung „Optimale Verzahnung – Wie sie bei Sorgerecht und Umgangsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gelingt!“ an. Sie richtet sich an soziale Fachkräfte und Beteiligte in familiengerichtlichen Verfahren (Familienrichterschaft, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Anwaltschaft) und nimmt dabei die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen in den Blick, die häusliche Gewalt miterleben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zur Thematik häusliche Gewalt, Familienrecht, einer optimalen Kooperation untereinander und in Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen geschult. Die Fortbildungsveranstaltung vermittelt auch praxisnah Interventionsmöglichkeiten sowie Ansätze der Prävention. Im Jahr 2024 haben 20 Personen aus den oben genannten Berufsgruppen teilgenommen. Im Jahr 2025 betrug die Teilnehmerzahl 24 Personen.

Darüber hinaus fördert das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zusammen mit den anderen Ländern den interdisziplinären Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ (→ <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>), damit dieser kostenfrei angeboten werden kann. Der Online-Kurs ist aus einem wissenschaftlich fundierten, multi-sektional angelegten Projekt hervorgegangen, das vom Bundesministerium für Bildung, Familie,

Senioren, Frauen und Jugend gefördert wurde. Der Online-Kurs vermittelt umfassendes (Handlungs-)Wissen für die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen und richtet sich an Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen, inklusive der Täterarbeit, Jugendhilfe, Polizei, Gesundheitswesen und Justiz. Der Kurs deckt somit die gesamte Versorgungskette bei häuslicher Gewalt ab.

Frage 25 Bedarf es nach Auffassung der Landesregierung einer Gesetzesänderung, um Femizide angemessener zu bestrafen?

Frage 26 Wie steht die Landesregierung zu der Möglichkeit einer Aufnahme des Femizids als Mordmerkmal in § 211 Abs. 2 StGB?

Die Fragen 25 und 26 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausgangspunkt der Bewertung ist, dass es bislang keine einheitliche, allgemein anerkannte strafrechtliche Definition des Begriffs „Femizid“ gibt. Der Begriff wird in Wissenschaft, Politik und gesellschaftlicher Debatte unterschiedlich verwendet und ist rechtlich nicht normiert. Unabhängig davon können Tötungsdelikte an Frauen bereits nach geltendem Recht – insbesondere als Mord gemäß § 211 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) – verfolgt und mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden. Sogenannte Trennungstötungen oder Taten aus Besitzdenken, Eifersucht oder geschlechtsbezogener Geringschätzung erfüllen nach der bestehenden Rechtsprechung regelmäßig das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“. Auch andere Mordmerkmale können einschlägig sein. Damit stellt das geltende Recht bereits heute einen weitreichenden strafrechtlichen Rahmen zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keinen zwingenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne einer unmittelbaren Strafschärfung. Zugleich steht sie der fachlichen und rechtspolitischen Diskussion über eine mögliche Weiterentwicklung des Mordtatbestandes offen gegenüber. Eine ausdrückliche Aufnahme des Begriffs „Femizid“ in § 211 Abs. 2 StGB würde jedoch eine hinreichend bestimmte und konsensfähige Definition voraussetzen, um Rechtsklarheit und -sicherheit zu gewährleisten. Unabhängig von einer strafrechtlichen Kodifizierung erkennt die Landesregierung an, dass der Begriff „Femizid“ als kriminologischer Begriff von Bedeutung sein kann. Er kann dazu beitragen, geschlechtsspezifische Tatmotive, strukturelle Hintergründe und Risikokonstellationen besser zu erfassen und damit Präventionsmaßnahmen, Opferschutz sowie kriminalpolitische Strategien weiterzuentwickeln.

Die Landesregierung befürwortet daher eine vertiefte wissenschaftliche und rechtspolitische Auseinandersetzung mit dem Thema auf Bundesebene und wird entsprechende Entwicklungen aufmerksam begleiten.

Frage 27 Welche Handlungsbedarfe oder Umsetzungsdefizite sieht die Landesregierung in Bezug auf Artikel 46 Buchstabe a der Istanbul-Konvention?

Die Anforderungen des Art. 46 lit. a der Istanbul-Konvention werden durch das geltende Recht abgebildet. Die dort genannten Umstände – insbesondere Taten gegen (frühere oder aktuelle) Ehe- oder Partnerinnen und Partner, im familiären Kontext, im gemeinsamen Haushalt oder unter Ausnutzung eines Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisses – können strafschärfend berücksichtigt werden. Dies erfolgt insbesondere über § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB), wonach bei der Strafzumessung die Beweggründe und Ziele des Täters, seine Gesinnung sowie die Art der Tat ausführung zu würdigen sind. Ein bestehendes Nähe-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis kann dabei regelmäßig straferschwerend ins Gewicht fallen. Zudem werden bestimmte Konstellationen bereits auf Tatbestandsebene besonders erfasst, etwa durch § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) bei einem besonderen Fürsorge- oder Obhutsverhältnis oder durch Straftatbestände, die ausdrücklich an die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses anknüpfen. Bei Tötungsdelikten können darüber hinaus die Mordmerkmale des § 211 StGB einschlägig sein, etwa bei niedrigen Beweggründen oder heimtückischer Begehung im Kontext eines besonderen Vertrauensverhältnisses. Auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 25 und 26 wird ergänzend Bezug genommen. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit kein strukturelles Umsetzungsdefizit. Gleichwohl befürwortet sie eine fortlaufende Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie eine kontinuierliche Beobachtung der Praxis, um eine konsequente Anwendung der bestehenden Vorschriften im Sinne der Konvention sicherzustellen.

Wiesbaden, 28. April 2026

Christian Heinz

Anlage 1 (Antwort zu Frage 1)

	Erfasste Fälle
2022	32 (13 vollendet) Davon Mord: 8 (5 vollendet) Davon Totschlag: 24 (8 vollendet)
2023	36 (18 vollendet) Davon Mord: 9 (5 vollendet) Davon Totschlag: 27 (13 vollendet)
2024	26 (12 vollendet) Davon Mord: 9 (6 vollendet) Davon Totschlag: 16 (5 vollendet) Davon Körperverletzung mit Todesfolge: 1 (vollendet)
2025	29 (9 vollendet) Davon Mord: 10 (6 vollendet) Davon Totschlag: 19 (3 vollendet)

Anlage 2 (Antwort zu Frage 10)

Amtsgerichte	2021	2022	2023	2024	2025
Bensheim	56	43	55	36	61
Darmstadt	168	224	212	238	232
Dieburg	88	63	77	100	87
Fürth	10	15	23	19	23
Groß-Gerau	87	100	91	109	84
Rüsselsheim	97	78	104	121	103
Lampertheim	29	42	47	48	21
Langen	45	45	35	36	35
Michelstadt	57	87	83	70	80
Offenbach am Main	173	162	184	203	259
Seligenstadt	24	27	17	27	28
Frankfurt am Main	681	657	765	738	844
Bad Homburg	94	76	71	62	76
Königstein	67	46	69	52	76
Fulda	81	80	71	110	68
Bad Hersfeld	56	71	68	61	76
Alsfeld	34	36	28	32	39
Büdingen	58	57	51	64	58
Friedberg	59	62	71	80	78
Gießen	104	114	94	116	136
Gelnhausen	66	61	56	90	78
Hanau	105	114	122	143	173
Eschwege	57	63	59	64	77
Kassel	234	208	232	255	245
Korbach	47	45	36	41	49
Melsungen	63	61	76	89	68
Dillenburg	31	35	48	29	42
Weilburg	115	109	76	106	87
Wetzlar	78	63	91	99	95

Biedenkopf	67	61	53	69	49
Kirchhain	48	49	62	53	62
Marburg	57	63	87	66	80
Rüdesheim	19	17	17	20	32
Bad Schwalbach	55	73	56	47	77
Wiesbaden	237	196	200	187	274
Hessen insgesamt	3.347	3.303	3.487	3.680	3.952

Anlage 3 (Antwort zu Frage 14)

Amtsgerichte	2021	2022	2023	2024	2025
Bensheim	13	8	6	7	7
Darmstadt	9	12	7	17	3
Dieburg	14	17	13	14	10
Fürth	1	6	5	6	6
Groß-Gerau	15	12	11	19	12
Rüsselsheim	28	22	36	28	17
Lampertheim	2	1	4	6	0
Langen	9	5	5	7	4
Michelstadt	13	21	16	7	14
Offenbach am Main	23	34	38	31	35
Seligenstadt	4	7	5	3	3
Frankfurt am Main	67	60	73	130	112
Bad Homburg	11	3	5	4	9
Königstein	16	9	23	18	17
Fulda	11	5	7	14	5
Bad Hersfeld	8	4	11	11	10
Alsfeld	1	6	0	1	2
Büdingen	3	3	5	11	7
Friedberg	2	14	19	13	13
Gießen	9	4	9	5	14
Gelnhausen	2	6	1	5	3
Hanau	23	16	16	19	25
Eschwege	3	8	8	7	7
Kassel	11	8	20	23	29
Korbach	3	10	3	1	4
Melsungen	0	0	3	1	2
Dillenburg	4	3	2	3	11
Weilburg	1	12	8	13	5
Wetzlar	4	9	8	6	10

Biedenkopf	11	10	8	9	8
Kirchhain	10	8	12	6	10
Marburg	4	11	17	12	9
Rüdesheim	5	4	7	5	6
Bad Schwalbach	9	9	7	4	9
Wiesbaden	33	38	48	35	55
Hessen insgesamt	382	405	466	501	493

Anlage 3 (Antwort auf Frage 24)**2021:**

Fortbildungsveranstaltung	Inhalt und Berufsgruppen	Teilnehmeranzahl
Tagung „Häusliche Gewalt“	siehe oben	19
Interdisziplinärer Workshop „Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt“	siehe oben	Veranstaltungsabsage wegen Corona-Pandemie
Tagung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“ (DRA)	siehe oben	Veranstaltungsabsage wegen Corona-Pandemie
Tagung „Rechtsmedizin, Kriminaltechnik und Kriminalistik“ (DRA)	siehe oben	Veranstaltungsabsage wegen Corona-Pandemie

2022:

Fortbildungsveranstaltung	Inhalt und Berufsgruppen	Teilnehmeranzahl
Tagung „Häusliche Gewalt“	siehe oben	Veranstaltungsabsage wegen Corona-Pandemie
Interdisziplinärer Workshop „Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt“	siehe oben	27
Tagung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“ (DRA)	siehe oben	16
Tagung „Rechtsmedizin, Kriminaltechnik und Kriminalistik“ (DRA)	siehe oben	36

2023:

Fortbildungsveranstaltung	Inhalt und Berufsgruppen	Teilnehmeranzahl
Tagung „Häusliche Gewalt“	siehe oben	23
Interdisziplinärer Workshop „Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt“	siehe oben	29
Tagung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“ (DRA)	siehe oben	28
Tagung „Rechtsmedizin, Kriminaltechnik und Kriminalistik“ (DRA)	siehe oben	35

2024:

Fortbildungsveranstaltung	Inhalt und Berufsgruppen	Teilnehmeranzahl
Tagung „Häusliche Gewalt“	siehe oben	24
Interdisziplinärer Workshop „Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt“	siehe oben	19
Tagung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“ (DRA)	siehe oben	12
Tagung „Rechtsmedizin, Kriminaltechnik und Kriminalistik“ (DRA)	siehe oben	33

2025:

Fortbildungsveranstaltung	Inhalt und Berufsgruppen	Teilnehmeranzahl
Tagung „Häusliche Gewalt“	siehe oben	18
Interdisziplinärer Workshop „Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt“	siehe oben	17
Tagung „Good practice Kinderschutz“	siehe oben	13
Tagung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“ (DRA)	siehe oben	29
Tagung „Rechtsmedizin, Kriminaltechnik und Kriminalistik“ (DRA)	siehe oben	34